

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 06.06.2001

Seite:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassung der Prüfungen zur Fehlernummer DBME094 | 3 |
| 2. | Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze bei Jahresmeldungen für das Jahr 2001 | 5 |

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.06.2001

1. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anpassung der Prüfungen zur Fehlernummer DBME094
-

- 316.26/316.52 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.09.2000 (Punkt 2 der Niederschrift) wurde bei der Fehlerprüfung zu Fehlernummer DBME094 in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ der Meldegrund „72“ (rechtliches Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen) entfernt, um zu erreichen, dass Meldungen unter Angabe dieses Meldegrundes auch ohne Arbeitsentgelt abgegeben werden können. Dies kommt z. B. in Fällen vor, in denen der freigestellte Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist oder sich in Elternzeit befindet. In diesem Zusammenhang wurde übersehen, auch den für Meldezeiträume bis zum 31.12.1999 zulässigen Meldegrund „08“ (rechtliches Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen nach der 2. DEVO/DÜVO zu streichen.

Der Meldegrund „08“ wird aus der Fehlerprüfung (DBME094) entfernt. Das gemeinsame Kernprüfprogramm wird zum Auslieferungstermin 01.12.2001 angepasst.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.06.2001

2. Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze bei Jahresmeldungen für das Jahr 2001

- 316.52 -

Für Jahresmeldungen des Jahres 2001 ergibt sich bei der Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung folgende Problematik:

Für Arbeitgeber, die im Jahre 2001 die Entgeltabrechnung in Euro vornehmen, beträgt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze 4.448,24 Euro, das ergibt eine jährliche Beitragsbemessungsgrenze von 53.378,88 Euro. Im Rahmen der DEÜV ergibt sich durch die Rundung auf volle Eurobeträge ein maximal zu meldendes Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 53.379 Euro. Dieser Wert übersteigt die von der Sozialversicherung vorgegebene Jahresbeitragsbemessungsgrenze in Höhe von 53.378,87 Euro.

Die Problematik der zulässigen Überschreitung von Beitragsbemessungsgrenzen bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts, wenn z. B. in einem Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind, wird bereits im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ behandelt (Abschnitt 2.3.3). Hier wird eine Überschreitung bis maximal 3,3333 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze toleriert. Dieser Toleranzwert löst gleichzeitig das Problem der sich durch die Währungsumrechnung ergebenden Überschreitung der Euro-Jahresbeitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2001.

- unbesetzt -